

Eingabe zum EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

23. September 2004

Zu Art. 11 Änderung des Investmentsteuergesetzes

Zu Nr. 2 Anfügung des § 1 Abs. 4 InvStG-E – Wiedereinführung des Zwischengewinns

Wir regen an, § 1 Abs. 4 InvStG-E und die im Zusammenhang geltenden Folgeregelungen ersatzlos zu streichen.

Begründung:

 Die Regelungen zum Zwischengewinn wurden im Rahmen des hvestmentmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 aufgehoben. Der Aufhebung lag die Erwartung des BMF zu Grunde, dass zum 01.01.2005 eine Abgeltungssteuer auf alle Kapitaleinkünfte eingeführt werden sollte. In der Presse wurde die Aufhebung allgemein als Vereinfachung des Investmentsteuerrechts begrüßt.

Im Vertrauen auf den Gesetzgeber hat die Investmentbranche EDV-Systeme angepasst, Mitarbeiter geschult, Kunden informiert und Investmentprodukte entwickelt.

Die jetzt vorgesehene erneute Einführung des Zwischengewinns zum 01.01.2005, d. h. ein Kalenderjahr nach Abschaffung, würde das Vertrauen in gesetzgeberische Maßnahmen, die auch zu unternehmerischen Reaktionen geführt haben, empfindlich beeinträchtigen. Gerade die Anlage in Investmentfonds, die vor allem der mittel- und langfristigen Kapitalanlage und dem Aufbau einer privaten Altersabsicherung sogar im Rahmen der Riesterrente dient, ist auf das Vertrauen in das Produkt und die Rahmenbedingungen für die Anleger angewiesen.

Wir halten es daher, abgesehen von den Kosten, die durch dieses Hin und Her für die Investmentbranche ausgelöst werden, für nicht verantwortlich, den Anlegern jährlich eine grundlegende Änderung der Besteuerung von Investmentanteilen zuzumuten.

Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass nennenswerte fiskalische Auswirkungen, die in dem Entwurf auch nicht beziffert werden, nicht zu erwarten sind, da die Ausschüttung ja letztlich der Besteuerung unterliegt.



Zu Nr. 3 Änderung des § 2 InvStG

Wir regen an, folgenden neuen Absatz 5 anzufügen:

"Sofern § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens des Anlegers zu berücksichtigen ist, sind bei der Anwendung des § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes die Erträge aus Investmentanteilen, die § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes unterliegen als Bezüge im Sinne von § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu behandeln."

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die im Zusammenhang mit den angeregten Änderungen des § 3 InvStG hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Werbungskosten auf Fondsebene stehen.

Das gesamte von uns vorgeschlagene System ist im Detail zu Nr. 4 dargestellt.



Zu Nr. 4 Änderung des § 3 InvStG-E

1. Zu a) bb) Streichung von § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 InvStG-E

Die vorgesehene Streichung des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 InvStG-E und 10%ige Kürzung der Werbungskosten halten wir für nicht sachgerecht.

Begründung:

Nach geltendem Recht sind 10% der Werbungskosten auf Fondsebene, die nicht in direktem Zusammenhang mit bestimmten Einnahmen stehen, also insbesondere die Verwaltungsvergütung und die Depotbankvergütung, als nichtabzugsfähig zu behandeln, wenn die Einkünfte für diejenigen Anleger ermittelt werden, die ihre Anteile im <u>Privatvermögen</u> halten.

Die pauschale Kürzung von 10% wurde u.a. deshalb eingeführt, weil für Privatanleger alle Veräußerungsgewinne des Fonds steuerfrei sind.

Diese Regelung soll nun auch gelten, wenn die Einkünfte für Anleger ermittelt werden, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten.

Diese Vorgehensweise ist nicht sachgerecht und behandelt den betrieblichen Investmentanleger ohne sachlichen Grund erheblich schlechter als entsprechende Direktanleger.

Betriebliche Fonds-Anleger, bei denen § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist, sind bereits nach der aktuellen Gesetzeslage erheblich schlechter gestellt als entsprechende Direktanleger.

Dies ist dadurch bedingt, dass bei Fonds-Anlegern:

- 1. die Werbungskosten auf Fondsebene, die in **direktem** Zusammenhang mit Dividenden stehen, **nicht** abzugsfähig sind,
- die Werbungskosten auf Fondsebene, die in mittelbarem Zusammenhang mit Dividenden stehen (wie insbesondere die Verwaltungsvergütungen), ebenfalls nicht abzugsfähig sind und
- 3. auf der Ebene des betrieblichen Anlegers 5% der steuerfreien Einnahmen als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Dagegen gelten bei <u>Direktanlegern lediglich 5%</u> der steuerfreien Einnahmen als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Die weiteren auf Fondsebene anfallenden nicht abzugsfähigen Kosten sind bei Direktanlegern **abzugsfähig**. Es kommt daher beim Direktanleger – anders als bei einem Fonds - weder zu einer Nichtberücksichtigung von Betriebsausgaben, die in direktem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, noch zu einer Nichtberücksichtigung von Betriebsausgaben, die in mittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.



Bereits diese Ausgangslage ist **sachlich nicht gerechtfertigt** und stellt eine **Diskriminierung** der Fondsanlage dar. Insbesondere die Spezialfondsbranche, die zum Großteil Sozialkapital (z. B. für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge), verwaltet, würde hierdurch ernorm belastet.

Die Aussage in der Gesetzesbegründung, Gewinne aus Wertpapierveräußerungsgeschäften seien vor ihrer Ausschüttung bei allen Anlegern nicht steuerpflichtig, halten wir für unrichtig: Die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit ist nach § 2 InvStG zu beurteilen. § 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG nimmt Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren ausdrücklich von der Steuerbefreiung aus. § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG regelt lediglich die zeitliche Zuordnung im Thesaurierungsfall.

Dies zeigt sich auch bei der Beurteilung des Ertragsausgleichs, der ggf. (je nach Vertragsbedingungen) berechnet wird. Nach § 9 InvStG teilt der Ertragsausgleich umfassend das Schicksal der Erträge, auf die er entfällt. Sofern er auf nicht ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Rentenpapieren entfällt, ist er steuerpflichtig, wobei die zeitliche Erfassung beim Anleger erst dann erfolgt, wenn die Veräußerungsgewinne ausgeschüttet werden.

Der in der Gesetzesbegründung angesprochene Vereinfachungseffekt wiegt die zusätzliche materielle Steuerbelastung des Fondsanlegers nicht auf.

Zudem beruht u. E. die Begründung zur Kürzung der Werbungskosten aufgrund der Vortragsfähigkeit von realisierten Gewinnen auf einer einseitigen Betrachtung: Realisierte Verluste, soweit sie die realisierten Gewinne übersteigen, sind aufgrund des § 3 Abs. 4 InvStG zwingend vorzutragen - sie können nicht auf Anlegerebene berücksichtigt werden. Dies soll nach § 15 Abs. 1 InvStG-Entwurf sogar dann gelten, wenn Anleger von Spezialfonds ihre Investmentanteile veräußern oder zurückgeben. Entsprechend ist es systemgerecht, wenn realisierte Veräußerungsgewinne nicht beim Anleger berücksichtigt werden, solange sie nicht zur Ausschüttung verwendet werden.

Es besteht daher kein Raum für eine pauschale Kürzung von Werbungskosten, da die Regelung, dass nicht ausgeschüttete Gewinne noch nicht beim Anleger zu erfassen sind, keine einseitige Begünstigung des Fondsanlegers darstellt.

Wir bitten Sie daher, die Streichung des Satzes 2 nochmals zu überdenken.



2. Streichung von § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 InvStG

Zudem sollte u.E. der bestehende § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 InvStG gestrichen werden. Stattdessen könnte ein Satz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

"Werbungskosten, die in direktem Zusammenhang mit Einnahmen stehen, die auf Anlegerebene nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei sind, sind bei der Einkünfteermittlung für diese Anlegergruppe als abzugsfähig zu behandeln."

Begründung:

Es geht um die zusätzliche Doppelbelastung der Fondsanleger auf Grund der mit Korb II auch für diese Gruppe neben der Fondsebene auch auf Anlegerebene eingeführten Nichtabzugsfähigkeit von Betriebskosten.

Derzeit sind Werbungskosten, die direkt mit Dividenden in Zusammenhang stehen und solche, die mittelbar mit Dividenden im Zusammenhang stehen (insbesondere die Verwaltungsvergütung) bereits auf Fondsebene nicht abzugsfähig. Zudem gelten 5% der Ausschüttungen, die aus diesen Dividenden nach Abzug der Werbungskosten finanziert werden, nach § 8 b Abs. 5 KStG beim betrieblichen Anleger als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben.

Im Gegensatz dazu bekäme ein Direktanleger - bei dem entsprechendem Sachverhalt (d. h. bei entsprechenden eigenen Betriebsausgaben, z.B. in Form von Sach- und Personalkosten) - die Dividenden steuerfrei und müsste lediglich 5% der Dividenden als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine für beide Gruppen gleiche Steuerbelastung hergestellt.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung stellt eine unverhältnismäßige Diskriminierung der Fondsanlage dar, die im Rahmen des ursprünglichen Gesetzgebungsverfahrens nicht bekannt war, da die Regelung des §8b Abs. 5 KStG nachträglich eingeführt wurde.

Durch die von uns vorgeschlagene Änderung würde sich gerade bei vielen Spezialfonds ein erheblicher Vereinfachungseffekt ergeben, weil in vielen Fällen keine Werbungskostenaufteilung erfolgen müsste und damit auch die Ermittlung des Aktiengewinns erheblich vereinfacht würde.

Zur Verdeutlichung haben wir ein Zahlenbeispiel gebildet:



Beispiel:

Ein Investmentfonds soll folgende Vermögensstruktur haben:

•	Aktien	500 Mio. €
•	Liquide Mittel (Tagesgeld)	100 Mio. €

Auf Fondsebene sollen folgende Aufwendungen und Erträge angefallen sein:

•	Dividenden	10 Mio. €
•	Veräußerungsgewinne (Aktien)	30 Mio. €
•	Zinsen	3 Mio. €
•	Werbungskosten	6 Mio. €

Es wird unterstellt, dass alle Erträge nach Abzug von Kosten, d.h. hier 43 Mio. € ./. 6 Mio. € = 37 Mio. € zur Ausschüttung verwendet werden.

1. Steuerliches Ergebnis für Anleger (z.B. Industrieunternehmen in der Rechtsform der AG oder der GmbH), bei denen § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (aktuelles Recht)

•	Einnahmen davon voll steuerfrei davon zur Hälfte steuerfrei Somit steuerpflichtig:	./.	43 Mio. € 40 Mio. € 0 Mio. € €
•	Werbungskosten davon entfallen auf Aktien 5/6= 5 Mio. € (nicht abzugsfähig) Somit abzugsfähig:	./.	6 Mio. € 5 Mio. € 1 Mio. €
•	Beim Anleger steuerpflichtig: Zudem gelten 5% der steuerfreien Einnahmer d.h. hier 5% von 35 Mio. €als nichtabzugsfähi Betriebsausgaben	-	2 Mio. € 1,75 Mio. €

2. Steuerliches Ergebnis für Anleger (z.B. Industrieunternehmen in der Rechtsform der AG oder der GmbH), bei denen §8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (geplantes Recht)

•	Einnahmen davon voll steuerfrei davon zur Hälfte steuerfrei Somit steuerpflichtig:	./. ./. 3 M	43 Mio. € 40 Mio. € 0 Mio. € <i>io.</i> €
•	Werbungskosten davon 10% nichtabzugsfähig	./.	6 Mio. € 0,6 Mio. €



Rest 5,4 Mio. € davon entfallen auf Aktien
 5/6= 4,5 Mio. € (nicht abzugsfähig)
 ./. 4,5 Mio. €

• Somit abzugsfähig: 0,9 Mio. €

· Beim Anleger steuerpflichtig:

Beim Anleger steuerpflichtig minus :

2,1 Mio. €

./. 1 Mio. €

Zudem gelten 5% der steuerfreien Einnahmen,
 d.h. hier 5% von 34,9 Mio. €als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben
 1,745 Mio. €

3. Steuerliches Ergebnis eines Direktanlegers, bei dem § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (es wird unterstellt, dass der Direktanleger Betriebsausgaben i.H.v. 6 Mio. € in Form von Personal- und Sachaufwendungen hat, die mit der Vermögensverwaltung zusammenhängen).

•	Einnahmen davon voll steuerfrei davon zur Hälfte steuerfrei Somit steuerpflichtig:	./. ./. 3Mic	43 Mio. € 40 Mio. € 0 Mio. € o. €
•	Betriebsausgaben Nicht abzugsfähig = 5% von 40 Mio. € Somit abzugsfähig	./.	6 Mio. € 2 Mio. € <i>4 Mio.</i> €

Fazit

Während der Direktanleger im Beispielsfall einen Verlust von 1 Mio. €erzielt, erzielt er über die Fondsanlage ein steuerpflichtiges Ergebnis von 3,75 Mio. € (aktuelles Recht) bzw. 3,845 Mio. € (geplantes Recht). Die Fondsanlage ist daher für diese Anlegergruppe bereits nach aktuellem Recht steuerlich äußerst unattraktiv.



4. Weiter regen wir an § 3 Abs. 2 Satz 2 InvStG wie folgt zu ändern:

"Soweit die Einnahmen schon vor dem Zufluss erfasst werden, ist die Anrechnung oder der Abzug ausländischer Steuern gemäß § 4 Abs. 2 oder ein Abzug der ausländischen Steuern gemäß § 4 Abs. 4 bereits in dem Geschäftsjahr zulässig, in dem die Einnahmen zugerechnet werden. Ergebnisse aus Währungskursänderungen, die in der Zeit zwischen der Erfassung der Einnahmen nach Nr. 1 und Nr. 2 sowie der Werbungskosten nach Nr. 3 und dem tatsächlichen Zu- oder Abfluss entstehen, können den Einnahmen nach Nr. 1 und Nr. 2 sowie den Werbungskosten nach Nr. 3 zugeordnet werden."

Begründung:

Zunächst sollte klargestellt werden, dass anrechenbare Steuern nicht nur im Falle des Abzugs auf Fondsebene sondern auch im Falle des Ausweises entsprechend zeitlich vorgezogen werden können.

Durch die zeitliche Vorziehung der Einnahmen bzw. Werbungskosten vor Zufluss bzw. Abfluss soll sich die materielle Behandlung insgesamt nicht ändern. Beispiel: Werbungskosten i.H.v. 10.000 US-Dollar werden bereits zutreffend in 01 erfasst - sie fließen aber erst in 02 ab. Im Zeitpunkt der Erfassung 01 besteht folgendes Währungskursverhältnis: 1 USD = 1€; im Zeitpunkt des Abflusses ist 1 USD nur noch 0,80€ wert. Es sollte sichergestellt sein, dass zwar in 01 10.000€ als Werbungskosten berücksichtigt werden - der Kursverfall der Fremdwährung in 02 aber zu einer Kürzung der Werbungskosten i.H.v. 2.000€ im Jahre 02 führt.



Zu § 9 InvStG-E

Wir schlagen vor, § 9 InvStG wie folgt zu ändern:

"Den in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen einzelnen Beträgen im Sinne der §§ 2 und 4 sowie der anrechenbaren oder abziehbaren ausländischen Quellensteuer stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine, sofern sie als positive oder negative Einnahmen bei der Ermittlung der Erträge berücksichtigt werden (Ertragsausgleichsverfahren), gleich."

Begründung:

Der eingefügte Relativsatz dient der Klarstellung. Nur wenn das Ertragsausgleichsverfahren Anwendung findet, soll der Ertragsausgleich das Schicksal der Erträge teilen, auf die er entfällt. Eine Pflicht zur Anwendung des Ertragsausgleichsverfahrens soll keinesfalls, da auch aufsichtsrechtlich nicht gefordert, geschaffen werden.



Zu Nr. 13 Änderung des § 14 InvStG-E

Wir schlagen vor, Abs. 5 Satz 3 wie folgt anzupassen:

"Satz 1 gilt auch für die nicht bereits als zugeflossen geltenden, noch nicht zu versteuernden angewachsenen Ansprüche auf ausschüttungsgleiche Erträge des übertragenden Sondervermögens."

Begründung:

Die Regelung in § 14 Abs. 5 Satz 3 InvStG-E sollte dem Zweck dienen, dass noch nicht zu versteuernde ausschüttungsgleiche Erträge des übertragenden Sondervermögens dem Anleger des übertragenden Sondervermögens zugerechnet werden.

Damit sollen die noch nicht realisierten Gewinne und Verluste aus Finanzinnovationen (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG) erfasst werden, die nach der Marktrendite berechnet werden. Ein anderer Anwendungsfall ergibt sich derzeit nicht. Dass die Vorschrift auch für noch nicht realisierte Verluste aus Finanzinnovationen gilt, sollte u.E. in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

§ 14 Abs. 5 Satz 3 InvStG in der Fassung des Kabinettsentwurfs bezieht sich aber auf "nicht bereits zu versteuernde Erträge" des übertragenden Sondervermögens. Damit können alle Erträge des Sondervermögens gemeint sein, z.B. auch realisierte und nicht realisierte Kursgewinne bzw. Kursverluste aus einfachen Wertpapieren (Aktien, Renten). Die vorgesehene Fassung macht eine steuerneutrale Übertragung unmöglich, da die stillen Reserven bzw. stillen Lasten aufgedeckt werden müssen.



Zu Art. 1 EURLUmsG - Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 13 Änderung in § 49 Abs. 1 Nr. 5 a EStG-E

Die redaktionelle Änderung ist u.E. zutreffend. Wir halten jedoch eine weitere Änderung für notwendig:

- "(1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4) sind ...
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des
- a) § 20 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Erträge aus Investmentanteilen im Sinne des **§ 2 und des § 6 des Investmentsteuergesetzes**, Nr. 2, 4, 6, und 9, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich um Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen, ..."

Begründung:

§ 6 InvStG regelt einen eigenen Besteuerungstatbestand, d.h. die nach § 6 InvStG zu versteuernden pauschal ermittelten Beträge sind nicht nach § 2 InvStG zu versteuern. Auch im Falle der Pauschalbesteuerung sollte u.E. keine beschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a EStG ausgelöst werden.



Zu Art. 10 Änderung des Außensteuergesetzes

Zu Nr. 1 Änderung des § 7 Abs. 7 AstG-E

Wir begrüßen die geplante Änderung des § 7 Abs. 7 AStG. U.E. ist die geplante Änderung jedoch nicht weit reichend genug. Wir schlagen folgende Änderung vor:

"Die Absätze 1 bis 6a sind nicht anzuwenden, wenn auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2676, 2724) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Dies gilt nicht, soweit es sei denn, Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge, die nach dem Investmentsteuergesetz beim Anleger steuerpflichtig zu erfassen wären, wären nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der inländischen Bemessungsgrundlage auszunehmen wären. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist. Satz 2 ist ebenfalls nicht anzuwenden, wenn ein Investmentvermögen an der ausländischen Gesellschaft beteiligt ist und die ausländische Gesellschaft ein ausländisches Investmentvermögen i.S.d. § 2 Abs. 8 InvG ist. "

Begründung:

Die jetzige und auch die geplante Regelung erscheint uns für folgende Fälle problematisch zu sein:

Fall 1)

Eine deutsche Kapitalgesellschaft hält an einem ausländischen Fonds, der in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft strukturiert ist, eine Schachtelbeteiligung. Der ausländische Fonds erzielt neben Zinsen z.B. auch Gewinne aus Termingeschäften.

U.E. sollte die Anwendbarkeit des AStG auf die Erträge begrenzt werden, die nach dem InvStG zu einer Zurechnung steuerpflichtiger Erträge beim Anleger geführt hätten. Dies wäre im Beispielsfall für die Zinsen zu bejahen – nicht jedoch für die Gewinne aus Termingeschäften (die Gewinne gelten noch nicht als zugeflossen und sind erst bei Ausschüttung beim Anleger zu erfassen).



Fall 2)

Ein deutsches Immobilien-Sondervermögen ist zu 100% an einer Grundstücks-Kapitalgesellschaft in einem Niedrigsteuerland beteiligt. Auf der Ebene der Grundstückskapitalgesellschaft werden im Wesentlichen Mieterträge erzielt. Zudem kommen in geringem Umfang Zinserträge hinzu.

Nach Satz 2 wären die Absätze 1 bis 6a des § 7 AStG anwendbar.

Das Sondervermögen wäre hier an einer ausländischen Gesellschaft zu mehr als der Hälfte beteiligt; § 7 Abs. 1 Satz 1 1. HS AStG.

Die ausländische Gesellschaft wäre eine Zwischengesellschaft für Einkünfte, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen, hinsichtlich der Zins-Einkünfte, insbesondere da die Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 b letzter HS AStG nicht greifen würde; § 7 Abs. 1 Satz 1 2. HS AStG. Damit würden die Zinsen zumindest der allgemeinen Hinzurechnungsbesteuerung nach § 10 Abs. 1 bis 5 AStG unterliegen.

Ggf. könnten auch Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter gem. § 10 Abs. 6a AStG anzunehmen sein.

Fall 3)

Ein Dach-Sondervermögen hält eine Schachtelbeteiligung an einem ausländischen Zielfonds, der Zinserträge erzielt, seinen Sitz in einem Niedrigsteuerland hat und als Kapitalgesellschaft strukturiert ist. Das DBA sieht nach dem Methodenartikel eine Schachtelbefreiung vor, wenn eine ausländische Gesellschaft an eine inländische Gesellschaft ausschüttet (wie z.B. Art. 23 Abs. 1 a DBA BRD-Lettland und Art. 23 Abs. 1 a DBA BRD-Österreich) oder wenn eine ausländische Kapitalgesellschaft an eine inländische Gesellschaft ausschüttet.

U.E. wäre in den Fällen 2 und 3 die Hinzurechnungsbesteuerung anzuwenden.

Wir halten die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 7 AStG in der Fassung des Entwurfs für <u>nicht</u> sachgerecht.

Die Beteiligung von Grundstücks-Sondervermögen an Immobilien-Beteiligungsgesellschaften ist streng reglementiert; vgl. § 68 InvG. Insbesondere muss der Hauptzweck der Immobilien-Beteiligungs-Gesellschaft auf den Erwerb von Immobilien gerichtet sein.

Durch die Zwischenschaltung von Dachfonds soll sich im Vergleich zu der direkten Beteiligung (von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften, wenn keine Schachtelbeteiligung vorliegt) an einem Zielfonds kein anderes steuerliches Ergebnis ergeben.

Dies wird durch die angeregte Regelung des § 10 InvStG erreicht. Dadurch wird insbesondere vermieden, dass auf Fondsebene keine Erklärungen nach § 18 AStG abgegeben werden müssen.



Wir halten es daher für vertretbar und für notwendig, den Anwendungsbereich des AStG einzuschränken.